



Satzung

der
Stiftung Musica Sacra Westfalica

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Musica Sacra Westfalica“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Werne.
- (3) Die Stiftung soll in eine selbstständige Stiftung des Privatrechts i.S.d. §§ 80 - 89 BGB umgewandelt werden, sobald das Stiftungsvermögen einen Betrag erreicht, der die Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht ermöglicht, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung und Pflege der geistlichen Musik und ihrer wissenschaftlichen Begleitung, insbesondere der Erhalt, der Dokumentation der Geschichte, der kulturhistorischen Bedeutung und der Entwicklung im europäischen Raum von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie der Erhalt

und die Förderung des liturgischen Gesanges, des liturgischen Orgel- und Instrumentenspiels und des mehrstimmigen Chorgesanges. Die Stiftung fördert damit Kunst, Kultur, Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung und dient der ökumenischen Verständigung.

Dies erfolgt insbesondere durch:

1. die Ausstrahlung der Kirchenmusik als pastorales Element in Festgottesdiensten und zu besonderen Anlässen
 2. Sonderveranstaltungen und Events geistlicher Musik, durch die eine Verbindungslücke zwischen Christen und der Institution Kirche nachhaltig gestärkt werden soll
 3. die Heranführung der Jugend an die Vielfalt der geistlichen Musik
 4. die Leistung eines wichtigen kulturellen Beitrages für die Bürgerinnen und Bürger in der Region und damit Stärkung des Ansehens der Stadt
 5. materielle Hilfe und ideelle Begleitung bei der Akzeptanz des Stiftungszweckes in der Bevölkerung
- (2) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes ihre Mittel teilweise auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellen oder Hilfspersonen oder Unternehmen zur materiellen oder ideellen Unterstützung heranziehen.
- (3) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (4) Schenkungen oder Verfügungen von Todes wegen zugunsten der Stiftung ohne nähere Zweckbestimmung im Sinne des Abs. 3 kann der Stiftungsvorstand als Zustiftung zum Stiftungsvermögen zuweisen, insbesondere wenn es sich um Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, bewegliches Vermögen, Geld, Wertpapiere oder sonstige Rechte handelt, deren Wert 5.000 € übersteigt.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (6) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Grundstockvermögen nach § 5 (1).
- (7) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (8) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu erhalten.

- (9) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, einzelne Personen und Stifter in angemessener Form besonders zu ehren, wenn diese die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben. Hierbei sind die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten.

§ 6 **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8) und das Kuratorium (§ 9). Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit eines Organmitglieds beträgt 5 (fünf) Jahre. Eine anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig.
- (3) Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung der Organmitglieder fort.
- (4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Die Organmitglieder haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entsprechendem Vermögens- und Arbeitsaufwand kann dem Vorstand eine Vergütung gewährt werden. Die monatlich zu zahlende Vergütung darf 10 % des jährlichen Ertrages des Grundstockvermögens nicht überschreiten.

§ 8 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 (drei) bis 5 (fünf) Mitgliedern und wird vom Kuratorium bestellt. Der Gründungsvorstand besteht aus:
 1. Dr. Franz Josef Hegge, Werne
 2. Martin Henning, Münster
 3. Dr. Hans-Joachim Wensing, Werne
 4. Norbert Wenner, Werne
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass grundsätzlich die / der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und die Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden und auch bei dessen / deren Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden darf.

- (4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen,
 - die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidung der Organe auszuführen,
 - die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines/r Rechnungsprüfers/in,
 - die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Der / die Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein / ihr Stellvertreter/in beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die Stellvertreter/in und bei dessen / deren Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der / die Vorsitzende oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung sein / ihr Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der / die Vorsitzende unverzüg-

lich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierfür eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem / der Vorsitzenden bzw. seinem / ihrem Stellvertreter/in kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet diese/r allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem / der Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden bestimmte Person, die sowohl ein Vorstandsmitglied wie auch eine außenstehende Person sein kann.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per e-Mail, per Fax oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.

§ 9 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 (fünf) bis 12 (zwölf) Personen (natürliche oder juristische), die insbesondere aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer besonderen Stellung in Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft geeignet sind, zu einer effektiven Verwirklichung des Stiftungszweckes beizutragen.

(2) Dem Gründungskuratorium gehören folgende Mitglieder auf Lebenszeit an:

1. Egon Gröblinghoff, Werne
2. Dr. Franz Josef Hegge, Werne
3. Prof. Heino Schubert, Senden
4. Werner Streich, Lünen
5. Dr. Gertrud Witte, Haltern
6. Dr. Hans-Joachim Wensing, Werne
7. Norbert Wenner, Werne
8. Heinz Höttcke, Werne

Dem Kuratorium gehören ferner an:

9. Ein Vertreter der Stiftung der Stadtparkasse Werne (von der Stadtparkasse Werne zu benennen)
10. Der Pfarrer oder ein Vertreter der Kirchengemeinde St. Christophorus Werne

Sofern ein Gründungstifter als Kuratoriumsmitglied eine Vorstandsposition übernimmt wird dafür kein Nachfolger bestimmt, sondern diese Position für eine Rückkehr in das Kuratorium freigehalten, bis dieser Gründungstifter aus dem Vorstand ausscheidet.

Jedes unter Ziffer 1. - 8. aufgeführte Mitglied des Kuratoriums kann seinen / ihren Nachfolger/in selbst bestimmen und hat daher mit Übernahme des Amtes eine jeweils aktuelle Liste mit mindestens drei potentiellen Nachfolgern/innen in vorgegebener Priorität (Reihung) bei der Stiftungsaufsicht zu hinterlegen. Die von dem unter Ziffer 2 aufgeführten Kuratoriumsmitglied, Dr. Hegge, benannten Nachfolger/innen müssen aus dem Kreis seiner Familie stammen. Diese Nachfolger/innen haben mit Übernahme des Amtes dieselben Rechte der Nachfolgerbenennung wie Dr. Hegge.

Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden durch die bereits ernannten Kuratoriumsmitglieder berufen (Selbstergänzung), wobei darauf zu achten ist, dass unterschiedliche Amtszeiten bestehen, um durch Ausscheiden bedingte Neubestimmungen möglich zu machen.

- (3) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:
 - Beratung und Überwachung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - Empfehlungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (5) Der / die Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens drei Kuratoriumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sondersitzung verlangen. Der /die Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei seiner / ihrer Verhinderung das älteste anwesende Kuratoriumsmitglied.

- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der / die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem / der Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet diese/r allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer/in und dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jeweils eine Abschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der / die Protokollführer/in wird vom / von der Vorsitzenden bzw. seinem / ihren Stellvertreter/in bestimmt. Dies kann ein Kuratoriumsmitglied oder eine außersitzende Person sein.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich, per e-Mail, per Fax oder durch Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind.

§ 10

Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium entscheiden über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
- Änderung der Stiftungssatzung, wenn eine Anpassung an veränderte Verhältnisse dies erfordert,

- bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann der Stiftungszweck durch Anpassung insoweit geändert werden, als dadurch der Stiftungszweck in seinem Wesen nicht angetastet wird,

- Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung.

- (2) Der Vorstand und das Kuratorium können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn jeweils beide Organe mindestens durch ihre/n Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied vertreten sind. Sind in der Sitzung nicht beide Organe vertreten, so hat der / die erschienene Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längsten zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn zumindest ein Organ vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums wählen den / die Vorsitzende/n eines der beiden Organe zum Sitzungsleiter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Für Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung bedarf es einer Mehrheit von jeweils 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Bei Selbstständigkeit der Stiftung bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen. Wird der Stiftungszweck abgeändert, so ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn dies bis zum 30.6. des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt wird. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden.

§ 12

Treuhänderin

- (1) Solange die Stiftung als unselbstständige Stiftung fungiert, zeigt der Vorstand der Treuhänderin die geplanten Ausgaben zur Überprüfung an. Die Treuhänderin ist an die Verwendungsvorgaben des Vorstandes gebunden, soweit diese nicht dem Stiftungszweck zuwiderlaufen.
- (2) Besteht zwischen dem Vorstand und der Treuhänderin Uneinigkeit darüber, ob eine vom Vorstand beschlossene Verwendung der Mittel dem Stiftungszweck zuwiderläuft, so ist ein gemeinsamer Beschluss herbeizuführen. Die Entscheidung, dass die beabsichtigte Verwendung aus Stiftungsmitteln mit dem Stiftungszweck vereinbar ist, bedarf neben der Entscheidung der Treuhänderin einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Nach Prüfung der satzungsmäßigen Mittelvergabe wickelt sie in Absprache mit dem Vorstand die Fördermaßnahme ab.

§ 13

Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Bezüglich der Beschlussfassung wird auf § 10 Abs. 5 verwiesen.
- (2) Vor Beschlussfassung ist die Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Er wird erst mit Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 14

Erlöschen der Stiftung

- (1) Wird die Stiftung aufgelöst, etwa weil die ihren bisherigen Zweck nicht mehr erreichen kann, fällt das Vermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine gemeinnützige Institution, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§2, 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auswahl des insoweit Begünstigten obliegt dem Vorstand.

- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten hat.

§ 15 **Stiftungsaufsicht**

Sofern die Stiftung in eine rechtsfähige überführt ist, untersteht sie der Stiftungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen (derzeit Bezirksregierung in Arnsberg). Der Stiftungsaufsicht ist regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die Zusammensetzung der Stiftungsorgane, den Jahresabschluss, die Vermögensübersicht und die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 16 **Inkrafttreten der Stiftung**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.